



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1987

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	15. 9. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Neufassung des Landesentwicklungsplanes III; Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)	1876

I.

230

Neufassung des Landesentwicklungsplanes III Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 9. 1987 -
VI B 4 - 50.15

Die aufgestellte Neufassung des Landesentwicklungsplanes III „Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)“ wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Der Landesentwicklungsplan III wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 15. September 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Klaus Matthiesen

Aufstellungsbeschluß

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes III vom 12. 4. 1976 (MBl. NW. S. 1288/SMBL. NW. 230) wird hiermit in der Neufassung „Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)“ gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 15. September 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Klaus Matthiesen

Landesentwicklungsplan III

**Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen
(Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)
(LEP III '87)**

Einleitung

Sachkapitel und Ziele

Erläuterungsbericht

nicht in Megadoc gespeichert

*Original bitte in der Bibliothek
einschauen.*

Landesentwicklungsplan III

Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung) (LEP III '87)

Inhalt

A.

Einleitung

Umweltvorsorge und Planung

- 1 Standortbestimmung
- 2 Freiraumsicherung – eine lebenswichtige Aufgabe
- 3 Der LEP III als Beitrag der Landesplanung von NRW zum Umweltschutz

B.

Sachkapitel und Ziele

Zeichnerische Darstellungen

Maßstab 1:200 000

Textliche Darstellungen

- 1 Freiraum
- 2 Natur und Landschaft
- 3 Wald
- 4 Wasser
- 5 Erholung

C.

Erläuterungsbericht

- 1 Vorgaben des Gesetzes zur Landesentwicklung – Landesentwicklungsprogramm
- 2 Festlegung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Landesentwicklungsplänen
- 3 Verhältnis von Raumordnung und Landesplanung zur Fachplanung
- 4 Aufbau des LEP III
- 5 Verhältnis des Landesentwicklungsplanes III zu den übrigen Landesentwicklungsplänen
- 6 Freiraum
- 7 Natur und Landschaft
- 8 Wald
- 9 Wasser
- 10 Erholung
- 11 Umsetzung des LEP III

A Einleitung

Umweltvorsorge und Planung

1 Standortbestimmung

Nordrhein-Westfalen ist durch alte Industrielandschaften, eine starke Wirtschaftskonzentration an Rhein und Ruhr und einen hohen Anteil der Grundstoffindustrie, aber auch durch ländlich-strukturierte Gebiete, die wichtige Ausgleichsfunktionen haben, gekennzeichnet. Nordrhein-Westfalen ist ein dicht-besiedeltes und stark industrialisiertes Land, in dem die Belastungen der Umwelt und die begrenzte Verfügbarkeit des Raumes besonders deutlich werden.

In diesem dicht besiedelten Land zeigt sich ebenfalls besonders deutlich, daß die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts ebenso begrenzt ist wie der Vorrat an Rohstoffen. Landes- und Stadtentwicklungspolitik, die sich an den Zukunftschancen auch nachfolgender Generationen orientiert, muß sich daher stärker als bisher an ökologischen Kriterien ausrichten. Das setzt in vielen Bereichen ein Umdenken, und zwar sowohl in Richtung auf eine Änderung von Lebens- und Konsumgewohnheiten als auch von Produkten und Produktionsweisen, voraus. Die Landes- und Stadtentwicklungspolitik muß diesen Prozeß unterstützen.

Ziele der Raumordnungspolitik müssen der sparsame Umgang mit Freiraum und der Schutz und die Sicherung des Bodens als natürliche Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen sein. Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung sind mehr als kurzfristiges Reagieren auf bereits eingetretene Umweltschäden. Raumordnung und Landesplanung haben die Aufgabe, vorrangig Umweltvorsorge zu betreiben.

Die Folgen von Umweltbeeinträchtigungen und Umweltbelastungen zeigen sich häufig sehr spät und ihre Auswirkungen sind oft schwer abzuschätzen. Sie werden oft erst dann erkannt, wenn plötzlich erschreckende und nicht wiedergutzumachende Umweltschäden eingetreten sind. Die Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen von Umweltschäden werden wissenschaftlich nicht immer lückenlos und schnell genug zu klären sein. Die wesentlichen auslösenden Faktoren der Umweltschäden sind allerdings ebenso bekannt wie die sich hieraus ergebenden allgemeinen Risiken für Mensch und Natur. Auch deshalb ist Vorsorge besonders wichtig.

Seine besondere ökologische Bedeutung erhält das Vorsorgeprinzip aus der Tatsache, daß viele Umweltschäden durch nachträgliche Maßnahmen gar nicht mehr korrigiert werden können. Außerdem werden die Kosten des Umweltschutzes geringer, wenn die Umweltaanforderungen bereits bei der Planung von öffentlichen und privaten Investitionen berücksichtigt werden.

Umweltorientierte Planung muß auf allen Ebenen von der Tatsache ausgehen, daß die Ursachen für die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen in unterschiedlichen Faktoren zu suchen sind und daß sich Auswirkungen in unterschiedlichen Bereichen zeigen, sich teilweise überlagern oder gegenseitig verstärken. Eine nur sektorale Betrachtungsweise wird daher den komplexen Zusammenhängen nicht gerecht. Landesentwicklungspolitik muß vielmehr übergreifend angelegt sein.

2 Freiraumsicherung – eine lebenswichtige Aufgabe für Nordrhein-Westfalen

Freier Raum – d. h. vor allem: Wälder, Wiesen, Äcker, nicht bebaute und nicht zubetonierte Flächen – ist Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen. Boden und Wasser, Klima und Luft, Wald und Landschaft können ihre lebenswichtigen Funktionen nur erfüllen, Tiere und Pflanzen können nur gedeihen, wenn genügend freie Flächen vorhanden sind.

Nordrhein-Westfalen ist der dichtest besiedelte Flächenstaat der Bundesrepublik Deutschland. Die Bevölkerungsdichte beträgt in NRW rd. 500 EW/km²; sie ist damit doppelt so hoch wie die Einwohnerdichte von 250 EW/km² im Bundesdurchschnitt. Die Bevölkerungsdichte des Landes wird auch von keinem anderen westlichen Industriestaat nur annähernd erreicht; zum Vergleich: Niederlande 346 EW/km², Belgien 323 EW/km², Japan 307 EW/km² und Großbritannien 229 EW/km². Von 1961 bis 1981 nahm der Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens kontinuierlich von 14,6% auf über 19% zu. Noch wesentlich bedrohlicher verlief diese Entwicklung in dicht besiedelten Städten der Ballungsgebiete. So stieg der Siedlungsflächenanteil im Ruhrgebiet (ohne Kreis Wesel) von 33,8% im Jahre 1961 auf 42,5% im Jahre 1981. Die statistischen Daten belegen zugleich, daß die Steigerungsrate des Flächenverbrauchs in Jahren mit sinkendem Bruttoinlandsprodukt und abnehmender Einwohnerzahl unverändert blieb.

Die Problematik wird auch am Vergleich der Freifläche pro Quadratmeter und Einwohner deutlich: Bayern 6 063 qm/EW, Nordrhein-Westfalen 1 685 qm/EW. Auch in der ländlichen Zone ist die Gefährdung des Freiraums vor allem in den letzten Jahren sichtbar geworden. Seit 1975 liegt die Steigerung des Anteils an Siedlungsfläche dort deutlich über dem Landesdurchschnitt. Zugleich haben Eingriffe in gewachsene landschaftliche Strukturen, Änderungen der Bodennutzung sowie Belastungen durch Immissionen, Tourismus und Verkehr im ländlichen Bereich bedrohlich zugenommen.

In Teilbereichen des Landes ist die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts bereits überfordert. Das zeigen die Verschlechterung der Wasserqualität, das Aussterben von Pflanzen- und Tierarten oder auch die großräumige Luftverschmutzung.

Die Verringerung freier Flächen hat vor allem folgende Ursachen:

- die immer noch steigende Inanspruchnahme durch Wohnungen, Gewerbe, Industrie, Versorgungseinrichtungen mit der Folge einer Versiegelung des Bodens;
- die Zunahme des Verkehrs und der Bau von Straßen und anderen Verkehrsanlagen mit der Folge der Zerschneidung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Zusätzlich sind die verbliebenen freien Flächen stärkeren Belastungen ausgesetzt durch:

- den gestiegenen Rohstoff- und Energieverbrauch, insbesondere auch die Ausweitung des Braunkohlentagebaus und der Abgrabungen mit ihren Folgen für den Wasserkreislauf;
- die intensiv betriebene Landwirtschaft mit möglichen Schädigungen des Bodens durch die zunehmende Anwendung von Agrochemikalien, Klärschlämmen und Gülle;
- die Zunahme der Wochenend- und Ferienerholung.

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen nutzt 56% der Landesfläche. Für die Erhaltung der ländlichen Räume und die Gestaltung der Landschaft sowie den Schutz der Grundwasservorkommen und der Oberflächengewässer hat eine vielfältig und umweltverträglich wirtschaftende Landwirtschaft, die in ihrem Kern bäuerlich strukturiert ist, wichtige Aufgaben zu erfüllen. Durch die zunehmende Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion drohen aber Gefahren, denen vor allem durch eine grundlegende Änderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen auf EG- und Bundesebene begegnet werden muß. Dabei gilt es, die Existenz möglichst vieler kleiner und mittlerer Landwirtschaftsbetriebe zu sichern, deren umweltverträgliche Wirtschaftsweise zu fördern und Leistungen für die Erhaltung von Natur und Landschaft angemessen auszugleichen.

Freiraum ist in Nordrhein-Westfalen zum knappen Gut geworden. Ließe man den weiteren Flächenverbrauch ungezügelt zu, hieße das, die Qualität des Bodens und des Trinkwassers zu gefährden, Luftverschmutzung und Klimaverschlechterung hinzunehmen, die natürlichen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen von Wald und Landschaft zu zerstören, die Reichhaltigkeit unserer Tier- und Pflanzenwelt in Frage zu stellen und damit insgesamt eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Menschen in Kauf zu nehmen. Der Schutz des Freiraums ist eine umweltpolitische Aufgabe von höchstem Rang. Land und Gemeinden müssen in Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung zusammenwirken.

3 Der LEP III als Beitrag der Landesplanung von NRW zum Umweltschutz

Die Landesplanung als räumliche Planung und Koordinierungsinstrument fachlicher Einzelentscheidungen hat in besonderer Weise die Aufgabe, dem Vorsorgeprinzip Geltung zu verschaffen. Vorsorge durch Schutz des Freiraums ist notwendig, weil der ungebremste Freiraumverbrauch der Vergangenheit gezeigt hat, daß die allgemein formulierten landesplanerischen Grundsätze und Ziele allein den fortschreitenden Flächenverbrauch nicht stoppen konnten. Auch die in den letzten Jahren in den Städten und Gemeinden unseres Landes gewachsene allgemeine Überzeugung, daß der Freiraum stärker als bisher geschützt werden müsse, hat eine weitere stetige Flächeninanspruchnahme nicht verhindert.

Der wirksame Schutz des Freiraums fordert deshalb von der Landesplanung mehr als allgemeine Aussagen: Es ist notwendig, Freiraum im Landesentwicklungsplan III konkret darzustellen und dessen Belange bei der Abwägung mit den Interessen, die auf eine Inanspruchnahme des Freiraums gerichtet sind, zu stärken.

Darüber hinaus werden im LEP III zum besseren Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- Gebiete für den Schutz der Natur und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung,
- Waldgebiete,
- Grundwasservorkommen sowie die Uferzonen, die sich für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung eignen,
- Standorte für geplante Talsperren
- sowie die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsamen Gebiete

planerisch gesichert.

B

Sachkapitel und Ziele

1 Freiraum

1.1 Allgemeines

In Nordrhein-Westfalen gingen im Durchschnitt der letzten 20 Jahre jährlich rd. 8 000 ha Freiraum verloren. Damit stieg der Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche des Landes von 14,6% im Jahre 1961 auf inzwischen über 19% und würde bei anhaltender Entwicklung im Jahre 2000 bei knapp 25% liegen. Im Vergleich dazu beträgt der Siedlungsflächenanteil im Bundesdurchschnitt (ohne NRW) nur 10,2%. In 27 Städten des Landes umfaßt der Siedlungsflächenanteil bereits mehr als ein Drittel ihrer Gesamtfläche – vgl. auch Freiraumbericht MLS 1984, S. 16 –.

Die hohen Siedlungsflächenanteile im Ballungskern machen es schwerer, weitere Freiflächen in Anspruch zu nehmen; der Flächenverbrauch steigt deshalb dort nicht mehr so stark an. Anders verhält sich dies in der Ballungsrandzone und in der ländlichen Zone. Hier verfährt vergleichbar reichlich vorhandener Freiraum dazu, großzügig damit umzugehen. Es besteht die Gefahr, daß Freiraum auch hier zum

knappen Gut wird oder der ländliche Raum seine Ausgleichsfunktionen für die Ballungsgebiete nicht mehr wahrnehmen kann. Im Interesse der Erhaltung und Verbesserung natürlicher Lebensgrundlagen ist es erforderlich, diese Entwicklung zu stoppen. Anderenfalls würden im dicht besiedelten Land NRW die Qualität des Bodens und des Trinkwassers noch mehr gefährdet, wären weitere Luftverschmutzung und Klimaverschlechterung zu befürchten, würden natürliche Ausgleichs- und Erholungsfunktionen von Wald und Landschaft bedroht, die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen in unserem Land noch weiter reduziert und somit insgesamt eine nicht wiedergutzumachende Verschlechterung der Lebensbedingungen in Kauf genommen.

Die ökologische und gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Freiraum wurde bislang bei der Abwägung mit konkreten einzelwirtschaftlichen Verwertungsinteressen auf allen Planungsebenen allzu häufig unterbewertet. Es ist deshalb erforderlich, daß Freiraum ein eigenständiges Gewicht erhält, um sich gegen die vielfältigen Nutzungsinteressen zu behaupten. Dieses Gewicht muß ihm die Landesplanung mit entsprechenden Zielen geben.

Nordrhein-Westfalen hat sich als Ganzes zu einer Industrielandschaft entwickelt, dennoch gibt es regionale und örtliche Unterschiede von Verdichtung, Industrialisierung und landwirtschaftlichen Strukturen. Sie stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zueinander und machen in ihrer Gesamtheit den als Einheit zu betrachtenden Siedlungs- und Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen aus.

Freiraumschutz als originär landesplanerische Aufgabe ist deshalb landesweit erforderlich. Während die Regionalplanung durch die Sicherung von einzelnen Freiraumfunktionen eher auf die unterschiedlichen Strukturen abstellt, ist Freiraumsicherung auf Landesebene übergreifend und führt zu einer großräumigen, ganzheitlichen Betrachtung.

Der landesweite Freiraumschutz hat in den einzelnen Teilen des Landes unterschiedliche Schwerpunkte:

- In dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten ist Freiraumschutz notwendig, weil Freiraum zum knappen Gut geworden ist.
- Im ländlichen Raum ist Freiraumschutz notwendig, weil der Freiraumverbrauch im Vergleich zum Verdichtungsgebiet in letzter Zeit besonders hoch war. Außerdem muß Freiraum hier erhalten werden, damit er weiterhin die notwendigen Ausgleichsfunktionen für die dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebiete wahrnehmen kann.

Der LEP III formuliert Ziele zum Freiraumschutz, die bei der Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanung zu beachten sind. Danach ist der im Plan zeichnerisch dargestellte Freiraum zu erhalten und in seinen vielfältigen Funktionen zu verbessern. Er darf nur dann für die Planung von Wohnsiedlungen bzw. Gewerbe- oder Industriegebieten in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme nachprüfbar erforderlich ist. Vor einer Inanspruchnahme muß insbesondere geprüft werden, ob die vorgesehene Nutzung nicht innerhalb von Gebieten möglich ist, die bereits für Wohnsiedlungen bzw. Gewerbe und Industrie ausgewiesen sind. Dabei soll jedoch keine ortsunübliche Bebauung angestrebt werden, um den Charakter und das Ortsbild der einzelnen Gemeinden zu erhalten. Das ist vor allem beim Freiraumschutz im ländlichen Raum von Bedeutung.

Planerische Vorgaben können zwar dem Freiraumverbrauch Grenzen ziehen, sie wirken aber nicht unmittelbar auf die Ursachen des Freiraumverbrauchs ein. Die Freiraumsicherung durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung muß deshalb durch städtebauliche Maßnahmen unterstützt werden.

Durch die Mobilisierung von Baulandreserven in den schon besiedelten Bereichen der Städte und Gemeinden kann der Freiraumverbrauch eingedämmt werden. Hier liegen zahlreiche ungenutzte oder un-

zureichend genutzte Flächen, die für Stadtklima, Biotop- und Artenschutz sowie Naherholung keine oder nur untergeordnete Bedeutung haben. Dazu zählen gewerbliche Bauflächen, kleinere Baulücken, ungeordnete mindergenutzte Flächen und Bereiche, in denen sich eine städtebaulich sinnvollere Nutzung anbietet. Werden diese Grundstücke genutzt, so kann in spürbarem Umfang auf die neue Ausweisung von Baugebieten verzichtet werden. Für die Nutzung dieser Reserven sollten alle rechtlichen und planerischen Möglichkeiten eingesetzt werden. Vielfach wird auch ein direktes finanzielles Engagement erforderlich sein. Dazu bietet das Land seine Hilfe an.

Diese Hilfe soll dazu beitragen, die Entwicklung der Gemeinden auch bei sparsamem Umgang mit dem Raum sicherzustellen. Insbesondere kommen folgende städtebauliche Maßnahmen in Betracht:

- Ankauf brachliegender Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen und deren Aufbereitung für eine Wiederverwendung als Gewerbe- und Industrie- fläche, für Wohnbebauung oder für Grün- und Erholungsgebiete durch den „Grundstücksfonds Ruhr“ und den landesweiten Bodenfonds.
- Förderung der unrentierlichen Kosten, die den Gemeinden bei Erwerb und Neuordnung von kleineren Gewerbe- und Industriebrachen entstehen (kleinteiliges Flächenrecycling).
- Umweltverträgliche Weiterentwicklung von Gewerbe und Industrie in Gemengelagen von Arbeiten und Wohnen durch das „Programm zur Standortssicherung“.
- Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung und zur Wohnungsmodernisierung sowie zur Verbesserung der stadtökologischen Verhältnisse.

Die Politik des Landes zum Freiraumschutz beruht also auf den landesplanerischen Vorgaben und den flankierenden Hilfestellungen für die Gemeinden.

1.2 Textliche Darstellungen (Ziele): Freiraum

- 1.2.1 Freiraum ist als ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen, z. B. als Erholungsraum, als Trinkwasserreservoir, als natur- und landschaftsschutzwürdiger Bereich, als land- und forstwirtschaftliche Fläche, als Ventilationsschneise oder als Klimaausgleichsgebiet zu verbessern. Freiraum darf für andere Funktionen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Bedarf für eine bestimmte Nutzung besteht, die nicht innerhalb des Siedlungsraumes oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur möglich ist. Die ortsübliche Siedlungsstruktur ist zu berücksichtigen.
- 1.2.2 Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen.
- 1.2.3 Bei einer Inanspruchnahme von Freiraum gelten bei bestehendem Bedarf die sonstigen Voraussetzungen im Sinne von 1.2.1 als erfüllt, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.
- 1.2.4 Ist die Inanspruchnahme von Freiraum unvermeidlich, muß sie möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgen.

2 Natur und Landschaft

2.1 Allgemeines

In Nordrhein-Westfalen sind nach den jüngsten Erhebungen der „Roten Liste NRW“ – Schriftenreihe LÖLF, Band 4, 1986 – von 1565 vorkommenden Farnen und Blütenpflanzen 86 ausgestorben und 627 in unterschiedlicher Art gefährdet (40,1% aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Pflanzenarten). Ge-

genüber 1979 ist dies ein Anstieg um 4,1%. Bei den 68 Säugetierarten sind inzwischen 52,9% gefährdet; von 173 in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Vogelarten sind es bereits 57%. Dies hat im wesentlichen folgende Ursachen:

- Fortschreitende Flächenbeanspruchung für Siedlungen, Industrie und Verkehrsanlagen.
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Hilfe von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, Änderung des Wasserhaushalts (z. B. Grundwasserabsenkungen) und Flächenrationalisierung, die zu einer Verkleinerung und zum Teil Vernichtung naturnaher Biotope geführt hat.
- Belastung der Lebensräume durch Immissionen und Schadstoffeintrag in den Boden.
- Zerstörung und Gefährdung von Biotopen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Bachlaufbegradigungen), Aufschüttungen und Abgrabungen.
- Tourismus, der bisher noch intakte Naturbereiche durch Bau von Straßen, Parkplätzen und anderen technischen Anlagen gefährdet.

Diese Entwicklungen führen zum Rückgang bzw. Aussterben von Tier- und Pflanzenarten und zugleich auch zu einer Verarmung der Kulturlandschaft insgesamt. Weitere Arten von Tieren und Pflanzen werden aus der alltäglichen Umgebung der Menschen verdrängt. Hinzu kommt die „Modernisierung“ der Landwirtschaft mit konsequenter Flächenrationalisierung und moderner Produktionsweise, die zu einer Verkleinerung, Zerstückelung und zunehmender Isolation der letzten naturnahen Biotope führt. Gerade für den Artenschutz kommt deshalb der großräumigen Flächensicherung besondere Bedeutung zu. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die Sicherung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes insgesamt.

Bislang hat das Land Nordrhein-Westfalen ca. 1% der Landesfläche unter Naturschutz gestellt. Die nach dem Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW naturschutzwürdige Landesfläche von 3% und die weiteren 10% schutzwürdiger Flächen in Nordrhein-Westfalen sollen durch eine beschleunigte Erstellung von Landschaftsplänen, Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen im Rahmen landeseigener Programme (Feuchtwiesenschutzprogramm, Schutzprogramm für Wiesentäler in Mittelgebirgen, spezielle Artenschutzprogramme) sowie durch den Erlass flächendeckender Landschaftsschutzverordnungen möglichst zügig unter Natur- bzw. Landschaftsschutz gestellt werden.

Der LEP III stellt Gebiete für den Schutz der Natur dar, die größer sind als 75 ha und entweder schon als Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsrecht festgesetzt oder sichergestellt sind oder sich von ihrer Schutzwürdigkeit her für eine spätere Festsetzung als Naturschutzgebiet eignen, wie z. B. Feuchtgebiete. Die Gebiete, deren Abgrenzung sich möglicherweise aufgrund der Überprüfung durch die LÖLF noch ändern wird, werden durch ein zusätzliches Symbol* gekennzeichnet.

Diese Gebiete dürfen aus landesplanerischer Sicht nur unter bestimmten eng gefaßten Bedingungen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, insbesondere nur dann, wenn die angestrebte andere Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Gebiets realisierbar ist.

Darüber hinaus stellt der LEP III nur durch Symbol zusätzlich noch solche Standorte von Gebieten für den Schutz der Natur dar, die in einem Ergänzungsverfahren in den LEP III aufgenommen werden sollen. Ein solches Ergänzungsverfahren für diese Gebiete, wie auch für die durch Symbol* gekennzeichneten, wird unverzüglich eingeleitet.

Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan auf regionaler Ebene und der Landschaftsplan auf örtlicher Ebene haben die Aufgabe, diese Ziele des LEP III umzusetzen.

2.2 Textliche Darstellungen (Ziele): Natur und Landschaft

2.2.1 Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

2.2.2 Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete sind zu erhalten, zu entwickeln und langfristig zu sichern; sie dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zuläßt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

2.2.3 Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder Feuchtgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen geeigneter Ausgleich/Ersatz vorzusehen.

2.2.4 Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sind vor nachhaltigen Schädigungen zu bewahren.

2.2.5 In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft zur Verbesserung der Artenvielfalt hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Sicherung und Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.

3 Wald

3.1 Allgemeines

Wald bedeckt 26% der Landesfläche; davon sind etwa 55% Nadelwald und 45% Laubwald. Der Wald erfüllt vielfältige Freiraumfunktionen und hat deshalb eine große Bedeutung für die Umwelt. Das trifft ganz besonders für das dicht besiedelte Land Nordrhein-Westfalen zu. Daher soll Wald grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für größere Wallhecken und Windschutzanlagen, soweit sie dem Forstrecht unterstellt sind.

Nach den Angaben der Landesforstverwaltung wurden von 1974 bis 1984 in Nordrhein-Westfalen durch Straßen- und Wohnungsbau, Landwirtschaft, Bergbau, Versorgungsnetze und andere Raumansprüche jährlich etwa 770 ha Wald vernichtet. Trotz Neuaufforstung und Rekultivierung gingen etwa 40 ha Wald im Jahresdurchschnitt endgültig verloren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Neuaufforstungen in der Regel erst nach einigen Jahrzehnten einen ökologisch vollwertigen Ersatz für verlorengegangene Altbestände darstellen. Außerdem wird es immer schwieriger, Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden.

Industrielle, gewerbliche und private Schadstoffmissionen, insbesondere SO_2 , NO_x , Photooxidantien und Schwermetalle gefährden die Waldökosysteme erheblich. Bei der Waldschadenserhebung 1985 sind rd. 300 000 ha, das sind 37% der Waldfläche in NRW, als geschädigt eingestuft worden.

Die Waldgebiete in Nordrhein-Westfalen sind zudem regional und örtlich unterschiedlich verteilt. In den Gebieten mit geringen Waldbeständen ist der Wald durch die Ansprüche an seine Schutz- und Erholungsfunktionen überdurchschnittlich belastet und überdurchschnittlich gefährdet. Angesichts dieser Situation sind bestehende Waldgebiete besonders zu schützen.

Deshalb stellt der LEP III Waldgebiete zeichnerisch und textlich dar. Dadurch wird sichergestellt, daß Wald in der Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanung geschützt werden muß. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen nur dann zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes realisierbar

ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

3.2 Textliche Darstellungen (Ziele): Waldgebiete

3.2.1 Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann; Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

3.2.2 Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60% ihres Gemeindegebiets beträgt.

3.2.3 In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken; dies gilt insbesondere für die Verdichtungsgebiete.

4 Wasser

4.1 Allgemeines

Grundwasser von hoher Qualität ist nur begrenzt verfügbar und nicht beliebig zu vermehren. Die naturgegebene Begrenztheit des Wasserdargebots kann angesichts der Bedarfsprognosen bis zum Jahre 2000 regionale Versorgungsprobleme auslösen. Hinzu kommt die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch unsachgemäße Düngung mit Flüssigmist und Agrochemikalien (insbesondere Überdüngung mit Stickstoff), mit Klärschlamm oder durch unkontrollierbare Einleitung häuslicher und industrieller Abwässer sowie durch mangelhafte Abdichtung von Deponien.

Regionale Unterschiede von Grundwasservorkommen führen dazu, daß Trinkwasser nicht dort gewonnen werden kann, wo die Bedarfsschwerpunkte liegen. Dieses Problem wird noch verstärkt durch

- den örtlichen Rückgang des nutzbaren Grundwasserdargebots, insbesondere wegen der Ausweitung von Siedlungsflächen und der Versiegelung des Bodens,
- die Aufgabe der Nutzung kleiner örtlicher Grundwasservorkommen zugunsten zentralisierter Wassergewinnungs- und Versorgungssysteme,
- die Auswirkungen des Braunkohlentagebaues und sonstiger Abgrabungen.

Die Wasserversorgung in NRW kann auch in Zukunft gesichert werden. Voraussetzung ist, daß auf die Grundwasservorräte, die Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sowie auf die Standorte für Talsperren bei allen Planungsvorhaben mehr Rücksicht genommen wird und Wasserschutzgebiete zügig festgesetzt werden. Dabei soll der Nutzung verbrauchsnahe Wasservorkommen der Vorrang vor einer Erschließung neuer Wasservorkommen in entfernt liegenden Räumen gegeben werden. Da der Trinkwasserbedarf nicht allein mit Grundwasser gedeckt wird, ist NRW darauf angewiesen, auch aus Oberflächengewässern Trinkwasser zu gewinnen.

Die textlichen und zeichnerischen Ziele des LEP III sollen sicherstellen, daß Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung auch im Rahmen der räumlichen Planung geschützt werden. Es ist dabei insbesondere Aufgabe der Regionalplanung als der dem LEP III unmittelbar nachgeordneten räumlichen Planungsebene, die mit Planungsbeschränkungen zu versiehenden Bereiche im einzelnen festzulegen. Diese werden in der Regel nur Teilbereiche der im LEP III dargestellten Gebiete und Standorte erfassen.

Grundwasser ist auch für den Naturhaushalt unverzichtbar. Zentralisierung mit übermäßiger Grund-

wasserrückführung kann dazu führen, daß eine Absenkung des Grundwasserspiegels eintritt, die eine Veränderung des Naturhaushalts und nicht wiedergutmachende ökologische Schäden bewirken können. Sie muß auf jeden Fall vermieden werden.

4.2 Textliche Darstellungen (Ziele): Wasser

4.2.1 Die zeichnerisch dargestellten Gebiete und Standorte haben Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung und den Naturhaushalt; sie sind dieser Bedeutung entsprechend zu schützen.

4.2.2 Grundwasservorkommen sind entsprechend den folgenden Zielen zu erhalten und zu sichern:

- Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, sind im GEP als Bereiche zum Schutz der Gewässer darzustellen und durch Planungsbeschränkungen entsprechend dem Gefährdungsgrad für die Wasserversorgung zu sichern.
- Im LEP III dargestellte Grundwasservorkommen, die im GEP nicht als Bereiche zum Schutz der Gewässer dargestellt werden, sind im GEP in ihrer äußeren Abgrenzung zu übernehmen. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist ihre Nutzbarkeit für die Wasserversorgung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen in besonderem Maße zu berücksichtigen.

4.2.3 Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sind zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Sie sind im GEP als Bereiche zum Schutz der Gewässer darzustellen und durch Planungsbeschränkungen entsprechend dem Gefährdungsgrad für die Wasserversorgung zu sichern.

4.2.4 In Gebieten, in denen aufgrund ihrer geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen und durch Planungsbeschränkungen entsprechend dem Gefährdungsgrad für die Wasserversorgung zu sichern.

4.2.5 Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. Darüber hinaus ist bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung der Schutz der Einzugsbereiche sicherzustellen.

5 Erholung

5.1 Allgemeines

Die Schaffung ausreichender Möglichkeiten für „Freizeit und Erholung“ ist ein wesentlicher Bestandteil staatlicher Daseinsvorsorge. Gerade die Menschen in den Verdichtungsgebieten suchen zunehmend naturnahe Erholung. Damit gefährden sie aber häufig zugleich die Natur. Fauna und Flora werden gestört und im Extremfall sogar zerstört. Insbesondere im Nahbereich von Ballungsgebieten führt das zu erheblichen Belastungen der Natur und Landschaft.

Dem steht jedoch der Anspruch der Menschen auf Erholung gerade in den städtisch geprägten Bereichen des Landes gleichberechtigt gegenüber. Dieser Anspruch findet allerdings seine Grenzen, wenn er droht, Landschaft und Natur zu zerstören.

Der LEP III definiert deshalb für die nachgeordneten Planungsebenen beispielhaft zwei generelle Ausprägungen von Erholungsgebieten, die sich überlagern oder in Kombination auftreten können, nämlich siedlungsnahe Erholungsgebiete und landschaftsorientierte Erholungsgebiete. Die beispielhafte Aufzählung soll auch dazu anregen, die besonders naturnahen Erholungsgebiete der Erholung nicht zu verschließen, sondern lediglich besser mit besonderen Nutzungsbeschränkungen im Interesse des Naturschutzes zu versehen.

Der LEP III hat in seiner jetzt vorliegenden Fassung auf die Darstellung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten (FES) verzichtet. Mit den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten wird das Ziel verfolgt, insbesondere durch die Konzentration von Freizeitinfrastruktur auf bestimmte Schwerpunkte die übrige freie Landschaft von Anlagen und Einrichtungen dieser Art freizuhalten.

Dessen ungeachtet sind FES selbst nicht den Freiraumfunktionen zuzuordnen, sondern sie sind Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen oder Sonderbereichen vergleichbar. FES besitzen selbst nur eine untergeordnete ökologische Bedeutung.

Die Festlegung von FES wird in Zukunft, soweit es sich um Anlagen von mindestens regionaler Bedeutung handelt, Aufgabe der Regionalplanung sein. Bei der räumlichen Festlegung sind die Ziele des LEP III zu beachten, wie dies auch für andere Freiraum in Anspruch nehmende Nutzungen gilt, die nicht privilegiert im Sinne des BauGB sind.

5.2 Textliche Darstellung (Ziele): Erholung

5.2.1 Bei der Ausgestaltung und Entwicklung von Erholungsgebieten sind ihre räumliche Lage, unterschiedliche Eigenart (siedlungsnah, landschaftsorientiert) und ihre unterschiedlichen Freizeit- und Sportfunktionen zu beachten.

5.2.2 Siedlungsnahe Erholungsgebiete sind für die täglichen Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zu erhalten, zu sichern und weiter zu entwickeln. In Verdichtungsgebieten ist ihr Flächenanteil zu erhöhen; dabei ist eine Verbindung von regionalen und innerstädtischen Grün- und Freiflächen anzustreben.

5.2.3 Landschaftsorientierte Erholungsgebiete sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten, zu sichern und weiter zu entwickeln. Naturnahe Landschaftsteile sind unter besonderer Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, daß die Erholungsnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet.

5.2.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sollen räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet sein; in ihrer Ausgestaltung sollen sie in Natur und Landschaft eingebunden werden.

5.2.5 Soweit Abgrabungen in Erholungsgebieten zugelassen werden, ist die Rekultivierung unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung unverzüglich abschchnittsweise durchzuführen. Entstehen durch Abgrabungen Wasserflächen, ist deren Nutzung für Erholung, Freizeit und Sport in die Rekultivierungsüberlegungen einzubeziehen.

5.2.6 Talsperren, die nicht der unmittelbaren Trinkwasserentnahme dienen, sollen neben dem Arten- und Naturschutz Sport- und Erholungsfunktionen übernehmen.

C

Erläuterungsbericht

1 Vorgaben des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)

Nach § 2 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 230) stehen die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) unter dem Schutz dieses Gesetzes, das auch den Abwägungsspielraum bestimmt. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern. Zur Konkretisierung dieses Gesetzesauftrages enthält der LEP III entsprechende Zielvorgaben.

Die Inhalte des LEP III stützen sich außerdem auf § 35 i. V. m. § 22 LEPro. Danach sind in einem Landesentwicklungsplan „Gebiete mit besonderer Be-

deutung für Freiraumfunktionen" festzulegen. § 22 erläutert beispielhaft die möglichen Inhalte. Das Kapitel „Freiraum“ ist eine Ergänzung dieser nur beispielhaft aufgeführten Inhalte. Beim „Freiraum“ handelt es sich dabei in gleicher Weise wie bei den in § 22 LEPro ausdrücklich genannten Gebieten um „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen“. Denn „Freiraum“ ist nicht etwa funktionslos, sondern hat eine übergreifende Funktion als ökologischer Ausgleichsraum.

Es handelt sich um eine eigene landesplanerische Funktion des Gesamttraumes als Ergänzung zur Funktion „Siedlung“, die dem übergreifenden und koordinierenden Charakter der Landesplanung in besonderer Weise entspricht.

Auf der vorstehend skizzierten Konzeption beruht der LEP III. Die Landesregierung erwägt, im landesplanerischen oder in fachplanerischen Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dem Bedürfnis nach umfassendem Freiraumschutz stärker als bisher Rechnung zu tragen.

„Freiraum“ im Sinne des LEP III ist gleichbedeutend mit „Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen“ nach § 22 LEPro. „Freiraum“ ist damit nicht jeder freie, unbebaute Raum. Es ist erforderlich, daß „Freiraum“ für bestimmte Freiraumfunktionen besondere Bedeutung hat. Neben der übergreifenden Funktion als ökologischer Ausgleichsraum kann „Freiraum“ eine Vielzahl von Funktionen besitzen, die die Lebensqualität für die Menschen bestimmen.

Die Bedeutung, die „Freiraum“ für die Menschen besitzt, ist abhängig von Industrialisierungsgrad, Bevölkerungsdichte, Infrastruktur und damit einhergehender Umweltbelastung. So stellt sich beispielsweise die Bedeutung des Freiraums in einem weniger besiedelten Flächenland anders dar als in einem Land wie NRW, das sich als Ganzes zu einer Industrielandschaft entwickelt hat. In einem wenig besiedelten Land dokumentiert sich die Bedeutung von Freiraum vorrangig in der Darstellung ökologischer Besonderheiten wie Heiden, Moore, schutzwürdige Wälder usw. Der nicht derart exponierte Freiraum hat hier keine herausgehobene Bedeutung.

Anders in einem so dicht besiedelten und stark belasteten Industrieland wie NRW: Hier gewinnt auch ökologisch scheinbar unbedeutender Freiraum an Bedeutung. Eine unterschiedliche Qualifizierung ist hier nicht mehr sinnvoll. Die Ausweitung der Siedlungsflächen in Nordrhein-Westfalen hat eine kritische Grenze erreicht; in manchen Landesteilen ist das Verhältnis von Siedlungsraum zu Freiraum bereits gestört und die Regenerationsfähigkeit ökologischer Systeme in Frage gestellt. Wegen der besonderen Bedeutung ökologischer Ausgleichsräume in Nordrhein-Westfalen ist daher der Raum, der regionalplanerisch nicht dem Siedlungsraum zugeordnet wurde, „Freiraum“ im Sinne des LEP III.

Damit ist keineswegs jeder freie Raum dem „Freiraum“ im Sinne des LEP III zugeordnet. Das mit dem LEP III gewählte Freiraummodell erfaßt vielmehr solche Freiraumfunktionen, die sich gegenüber anderen durch ihre besondere Bedeutung auszeichnen. Es wurden solche Gebiete als „Freiraum“ bezeichnet, die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) auf regionaler Ebene nach gründlicher Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden als Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche, Agrarbereiche usw. darstellt. Nach der Planungssystematik unterscheiden sich diese Gebiete mit ihrer „besonderen Bedeutung für Freiraumfunktionen“ von dem Freiraum, der den Gemeinden für ihre Planungen zur Verfügung steht.

Auch hier, im Siedlungsraum, ist freier Raum vorhanden. Nach der regionalen Planungssystematik berücksichtigen die Gebietsentwicklungspläne im Hinblick auf § 28 Abs. 2 GG und Artikel 78 LV NW ausreichend Entwicklungs- und Entscheidungsspielraum für kommunale Planungen. Dieser Entwicklungs- und Entscheidungsspielraum ist ebenfalls freier Raum, der jedoch nicht die in § 22 LEPro ge-

nannte „besondere Bedeutung“ genießt. Dieser freie Raum hat allerdings nicht nur Bedeutung als Reservarium für potentielle Siedlungserweiterungen, sondern er dient auch der Naherholung, der Biotopvernetzung, Spiel, Sport und Freizeit und hat so große Bedeutung für die Stadtökologie insgesamt.

2 Festlegung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Landesentwicklungsplänen

Landesentwicklungspläne legen gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), müssen sie unbeschadet weitgehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 6 LPiG werden Landesentwicklungspläne mit ihrer Bekanntgabe Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Ausgehend vom Landesentwicklungsprogramm ist der LEP III wie die anderen Landesentwicklungspläne Teil einer umfassenden Konzeption zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

3 Verhältnis von Raumordnung und Landesplanung zur Fachplanung

Raumordnung und Landesplanung einerseits und Fachplanung andererseits haben unterschiedliche Aufgabenstellungen. Für die Raumordnung und Landesplanung als querschnittsbezogene Gesamtplanung auf überörtlicher Ebene ist kennzeichnendes Aufgabencharakteristikum die Abstimmung raumbedeutsamer Fachplanungen (Verkehr, Verteidigung, Naturschutz usw.) anhand eines gesamt-räumlichen Leitbildes. Dabei hat sie die kommunalen Belange – mit Hilfe des Gegenstromprinzips – mit zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den die Gesamtplanung qualifizierenden Merkmalen geht es den Fachplanungen nicht primär um die Koordinierung; sie sind unter weitgehender Abstimmung mit anderen Interessen einem fachlich-sektoralen Ziel verpflichtet.

Das Vorsorgeprinzip und die notwendige Koordinierungspflicht machen es zusätzlich für die Raumordnung und Landesplanung erforderlich, flächendeckend für bestimmte Räume das Verhältnis konkurrierender Nutzungen zueinander festzulegen, damit dadurch gemäß § 2 LPiG die Landesentwicklung in der Weise beeinflusst wird, daß unerwünschte Entwicklungen (wie z. B. der weitere Rückgang natürlicher Lebensgrundlagen) verhindert werden und erwünschte Entwicklungen (wie z. B. die bessere Berücksichtigung ökologischer Belange in den Abwägungsprozessen) ermöglicht und gefördert werden.

Eine Integration übergreifender fachlicher Gesichtspunkte in die Raumordnung und Landesplanung ist erforderlich, um ökologische Belange in den Abwägungsprozessen besser zu berücksichtigen. Die Integration fachlicher Grundlagen in die Raumordnung und Landesplanung beschränkt sich dabei allerdings auf raumbedeutsame Erfordernisse und Maßnahmen.

4 Aufbau des LEP III

Der Landesentwicklungsplan III besteht gemäß § 13 Abs. 3 LPlG aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen (Ziele) und einem Erläuterungsbericht. Die zeichnerischen Darstellungen haben den Maßstab 1:200 000.

4.1 Zeichnerische und textliche Darstellungen

Der LEP III enthält folgende zeichnerische Darstellungen:

- Freiraum
- Gebiete für den Schutz der Natur ab 75 ha
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aufgrund von Merkmalen europäischer und anderer internationaler Konventionen (z. B. im Sinne der Vierten Europäischen Umweltministerkonferenz 1983 und der RAMSAR-Konvention 1971)
- Waldgebiete
- Grundwasservorkommen, die gegenwärtig für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder in einem absehbaren Zeitraum herangezogen werden sollen oder sich dafür eignen
- Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung wegen ihrer geologischen Struktur
- Uferzonen und Talauen zur Wassergewinnung
- Standorte für geplante Talsperren
- Einzugsgebiete von Trinkwassertalsperren
- Erholungsgebiete.

Zeichnerische und textliche Darstellungen bilden eine Einheit. Die textlichen Darstellungen legen den Inhalt des landesplanerischen Schutzes der zeichnerisch dargestellten Gebiete fest. Wegen der Größe des Landes, der Strukturunterschiede und noch unbekannter Nutzungskonkurrenzen war es erforderlich, die Ziele so auszugestalten, daß konkurrierende Nutzungen nicht ausgeschlossen werden, sondern zulässig sind, wenn diese Nutzungen erforderlich und z. B. nicht an anderer Stelle zu verwirklichen sind.

Die zeichnerischen Darstellungen des LEP III sind für jedes Sachgebiet entsprechend der jeweiligen sachlichen Notwendigkeit räumlich unterschiedlich konkret ausgestaltet. Während in den Kapiteln Freiraum, Natur und Landschaft sowie Wald die von der Natur der Sache und der Definition her gebotene weitgehende räumliche Konkretisierung bereits im LEP III vorgenommen wurde, ist dies z. B. bei den Grundwasservorkommen und den Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung Aufgabe des Gebietsentwicklungsplanes.

Die zeichnerische Darstellung von Erholungsgebieten, verbunden mit den textlichen Darstellungen, bedeutet, daß sich diese Gebiete entweder für die Erholung eignen oder für die Erholung entwickelt werden sollen.

5 Verhältnis des Landesentwicklungsplanes III zu den übrigen Landesentwicklungsplänen

5.1 Allgemeines

Landesentwicklungspläne entfalten das Landesentwicklungsprogramm, indem sie dessen Grundsätze und Allgemeinen Ziele räumlich und sachlich konkretisieren.

5.2 Landesentwicklungsplan I/II

Der LEP I/II „Raum- und Siedlungsstruktur“ – Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 5. 1979 (MBL NW. S. 1080/SMBl. NW. 230) – enthält die Abgrenzung der Ballungkerne, Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsgebiete sowie der Ländlichen Zonen, die zentralörtliche Gliederung für das Landesgebiet und das System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen.

Die siedlungsstrukturellen Festlegungen des LEP I/II bilden in Verbindung mit der durch das Gesetz zur

Landesentwicklung geforderten Ausrichtung der Siedlungsstruktur der Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte und entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22 LEPro) eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen. Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung ist zugleich Voraussetzung für geringeren Freiraumverbrauch, weniger Zersiedlung und damit für die Funktionsfähigkeit des Freiraums überhaupt.

Die Entwicklungsachsen des LEP I/II stellen gemäß § 21 Abs. 4 und 5 LEPro das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar. Mit der schematischen Darstellung der Achsen ist keine Aussage über konkrete Linienführung und damit flächenhafte Inanspruchnahme der mit den Entwicklungsachsen angesprochenen Bandinfrastruktur verbunden.

Sowohl die Entwicklungsachsen als auch die Verkehrsinfrastruktur-Bedarfspläne (z. B. Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen, Gesetz zur Aufstellung des Landestraßenbedarfsplanes) bedürfen der räumlich-konkreten Umsetzung. Die Abstimmung der konkurrierenden Nutzungsansprüche kann endgültig erst in den fachplanerischen Verfahren erfolgen.

5.3 Landesentwicklungsplan IV

Der LEP IV legt „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ – Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1980 (SMBl. NW. 230) – fest. Er enthält die Darstellung von Lärmschutzgebieten in der Umgebung von Flugplätzen. Wechselbeziehungen zwischen dem LEP III und dem LEP IV ergeben sich im Zusammenhang mit der Darstellung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten im Rahmen der Regionalplanung, für die der LEP III Vorgaben enthält. Der LEP IV schließt die Darstellung von FES in den von Fluglärm besonders betroffenen Lärmschutzzonen A und B aus.

5.4 Landesentwicklungsplan V (Entwurf)

Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs war bei der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zur Fortschreibung des LEP III entschieden worden, die Entwürfe des LEP III und des LEP V parallel zu behandeln. Das Erarbeitungsverfahren zum LEP V hat jedoch gezeigt, daß Art und Umfang der landesplanerischen Sicherung von Lagerstätten noch einmal grundlegend überprüft werden müssen; dabei spielen auch die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu § 35 BBauG (jetzt § 35 BauGB) eine wesentliche Rolle. Diese Überprüfung soll im Rahmen der Gesamtüberprüfung aller Landesentwicklungspläne erfolgen.

Die Sicherung von Lagerstätten ist zwischenzeitlich aus raumplanerischer Sicht durch die Gebietsentwicklungspläne auf Regierungsbezirksebene weitgehend erfolgt. Da sich nutzbare Lagerstätten in der Regel im Freiraum befinden, wird durch die Konzeption des LEP III ein zusätzlicher Schutz sichergestellt. Die Ziele des LEP III für „Freiraum“ halten diese Räume grundsätzlich von Nutzungen frei, die eine spätere Nutzung der Lagerstätten behindern würden, gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, daß die Festlegung als „Freiraum“ einer Lagerstättennutzung nicht entgegensteht.

Sofern sich allerdings Lagerstätten mit bestimmten Freiraumfunktionen überlagern, wie z. B. mit Gebieten für den Schutz der Natur, sind die entsprechenden Ziele zu beachten, die solche Nutzungen nur unter bestimmten eng umgrenzten Voraussetzungen zulassen, die die ökologischen Funktionen der Gebiete beeinträchtigen oder schädigen könnten.

Im übrigen ist es Aufgabe des Braunkohlenaus-schusses, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob auf der Grundlage des „ökologischen Anforderungsprofils“ der Landesregierung ein Braunkohlenplan erarbeitet und aufgestellt werden soll.

5.5 Landesentwicklungsplan VI

Der LEP VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für

die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind" - Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 1978 (SMBI. NW. 230) - enthält neben der Übersichtsdarstellung im Maßstab 1:500 000 eine Konkretisierung der Plan-darstellungen im Maßstab 1:100 000.

Der LEP VI stellt im Bereich des Rheinbogens bei Orsoy ein „Gebiet für ein flächenintensives Großvorhaben“ dar. Nach der Planungssystematik dürfen die Festlegungen des Plans durch andere Planungen und Maßnahmen nicht unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden. Das Gebiet liegt innerhalb des Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ mit internationaler Bedeutung entsprechend der RAMSAR-Konvention. Dieses Gebiet wurde 1983 in die Liste der internationalen Feuchtgebiete aufgenommen.

Feuchtgebiete im Sinne dieser Konvention sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich sind, dauernd oder zeitweilig bestehen, stehen oder fließen, Süß-, Brack- oder Salzwasser enthalten, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von 6 m bei Niedrigwasser nicht überschreiten (Artikel 1 (1) RAMSAR-Konvention). Mit der Unterzeichnung des Abkommens von RAMSAR, dem die Bundesrepublik Deutschland 1976 beigetreten ist, verpflichten sich die Mitgliedsländer, alle für den Naturschutz bedeutenden Feuchtgebiete zu Schutzgebieten zu erklären und für deren Erhaltung einzutreten.

Der Orsoyer Rheinbogen ist Bestandteil von 15 zentralen Flächen des Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ für den Brut-, Wat- und Wasservogelschutz, vor allem aber auch als Überwinterungsgebiet, Äsungs- und Rastplatz für Saat- und Bläßgänse.

Angesichts dieser Tatsache überprüft die Landesregierung den Standort für ein flächenintensives Großvorhaben in Orsoy. Sie ist der Auffassung, daß eine industrielle Standortsicherung bei der ökologischen Bedeutung dieses Raumes nicht mehr länger zu vertreten ist.

Ein formales Änderungsverfahren zum LEP VI ist zwischenzeitlich eingeleitet worden. Im Verfahren werden alle Betroffenen zu dieser Änderung gehört. In Kenntnis der Anhörung wird die Landesregierung die verschiedenen Interessen abwägen und über den Standort abschließend entscheiden.

Eine Ergänzung des LEP III für diesen Standort im Sinne einer Darstellung als Freiraum, Gebiet für den Schutz der Natur und Feuchtgebiet im Sinne der RAMSAR-Konvention wird unverzüglich eingeleitet.

6 Freiraum

6.1 Nach § 13 Abs. 3 LPIG ist es erforderlich, daß Landesentwicklungspläne zeichnerische Darstellungen enthalten.

6.2 Bei der Ermittlung von „Freiraum“ mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß in NRW die Zuständigkeit für die Regionalplanung am 1. Januar 1976 von den Bezirksplanungsräten übernommen worden war. Der Gebietsentwicklungsplan, mit dem auf regionaler Ebene über die Zuordnung von Freiraum oder Siedlungsraum entschieden wird, wird seitdem durch dieses regionale Gremium in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Gegenstromprinzip erarbeitet und vom Bezirksplanungsrat aufgestellt. Die Entscheidung genießt aufgrund der Stellung des Bezirksplanungsrates hohes politisches Gewicht.

6.3 Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP III ist diese räumliche Entscheidung auf regionaler Ebene bereits für weite Teile des Landes getroffen worden oder in Vorbereitung. Es ist nicht Aufgabe der Freiraumsicherung auf Landesebene, diesen räumlichen Entscheidungen auf regionaler Ebene ein eigenes räumliches Modell entgegenzusetzen. Der Freiraumsicherung wäre damit eher geschadet. Freiraumsicherung kann auf Landesebene nicht heißen, aus diesen regionalen Vorgaben einige wenige nicht definierbare „noch bedeutendere“ Freiräume heraus-

zukristallisieren. Dies würde den übrigen Freiraum eher abwerten.

Freiraumsicherung auf Landesebene muß auf diesen regionalen Entscheidungen aufbauen und ihnen eine neue Qualität verleihen.

6.4 Die Festlegung von „Freiraum“ im LEP III erfolgt auf der Grundlage der in den GEP ausgewiesenen Bereiche mit Freiraumfunktionen im Sinne der 3. DVO zum LPIG. Danach entspricht Freiraum im Sinne des LEP III den Ziffern 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 der Anlage 1 (Planzeichenverzeichnis) zu § 2 Abs. 2 der 3. DVO zum LPIG NW. Umgekehrt sind im LEP III alle Bereichsdarstellungen der GEP, die Wohnsiedlungsbereiche, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche einschließlich Darstellungen nach Ziffer 15d) und e), Bereiche für besondere öffentliche Einrichtungen, Flugplatzgelände nach Ziffer 17g) bei Militär-, Verkehrs- und Regionalflughäfen und Bereiche für besondere öffentliche Zwecke (ohne Freiraumfunktionen) sind, im LEP III nicht als „Freiraum“ dargestellt.

6.5 Nach der Systematik des LEP III sind entsprechend § 2 Abs. 2 der 3. DVO zum LPIG Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern wie auch solche, die darüber hinaus im Rahmen des GEP nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden, dem Freiraum des LEP III zugeordnet. Dies bedeutet keinen Entwicklungsstopp in diesen Gebieten. Hier sind insbesondere solche Bauleitpläne zulässig, die der städtebaulichen Ordnung dienen. Dabei soll sich die Wohnbevölkerung in diesen Gemeindeteilen in ihrer Größenordnung nicht über den Rahmen ihrer natürlichen Zunahme hinaus weiter entwickeln. Insbesondere sind zur Verbesserung der bestehenden Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Verkehrssituation Maßnahmen zur städtebaulichen Ordnung durchzuführen.

Die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 3. DVO zum LPIG bestehende Rechtslage bleibt unverändert; dies gilt insbesondere auch für den Runderlaß des MLS vom 10. 6. 1981 - II B 2 - 30.041 - über Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern in der Regional- und Bauleitplanung.

6.6 Im „Freiraum“ befinden sich Verkehrsanlagen, Leitungsbänder, Standorte für Ver- und Entsorgungsanlagen, Halden, Abgrabungen und andere Anlagen bzw. Nutzungen, die zwar von der Natur der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, die jedoch keine Freiraumfunktionen im Sinne des LEP III sind. Soweit diese Nutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP III bereits Inhalt der entsprechenden GEP waren, werden diese durch die Darstellung des LEP III nicht mehr zur Disposition gestellt. Soweit die GEP jedoch um solche Darstellungen ergänzt werden sollen, sind die Freiraumziele des LEP III zu beachten.

6.7 Der dargestellte Freiraum entspricht dem Erarbeitungsstand der Gebietsentwicklungspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP III. Die zeichnerische Darstellung hat folgende Bedeutung:

Gelbgrün

„Freiraum“ im Sinne des LEP III (Freiraum in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten (Verdichtungsgebiete im Sinne LEP I/II einschließlich Solitäre Verdichtungsgebiete) und im ländlichen Raum)

In dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten ist Freiraum zum knappen Gut geworden. Freiraumschutz hat hier höchste landespolitische Bedeutung. Wenn mit Mitteln der Städtebauförderung dazu beigetragen werden kann, daß eine Inanspruchnahme von Freiraum z. B. durch Flächenrecycling unterbleiben kann, genießt dieser Mitteleinsatz für die Landesregierung hier Priorität. Im ländlichen Raum ist der hier immer noch stetig wachsende Freiraumverbrauch zu stoppen. Der Überprüfung bisher nicht rechtlich verfestigter Planungen kommt besondere

Bedeutung zu, bevor erneut Freiraum in Anspruch genommen wird.

Gelbgrün-schraffiert

Für die Planbereiche der GEP für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen, für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Teilabschnitt Soest/Lippstadt, für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Hochstift Paderborn, liegen Gebietsentwicklungspläne vor, deren Inhalte als überarbeitungsbedürftig anzusehen sind und deren Eignung als Grundlage für eine Freiraumdarstellung des LEP III in Zweifel gezogen wird. Der LEP III stellt „Freiraum“ hier entsprechend dem vorläufigen Erarbeitungsstand der GEP-Entwürfe dar. Für diese schraffierten Gebiete ist bei der Erarbeitung und Aufstellung des LEP III noch keine Festlegung als „Freiraum“ getroffen worden. Der LEP III übernimmt nach Aufstellung der GEP die dann durch die Bezirksplanungsräte getroffenen Entscheidungen wie auch in den übrigen Teilbereichen des Landes als technische und planerische Grundlage für die Abgrenzung von Freiraum. Über die verfahrensmäßigen Modalitäten der Darstellung dieser Teilgebiete im LEP III wird nach Abschluß der entsprechenden GEP-Erarbeitungsverfahren entschieden. Ebenfalls schraffiert dargestellt sind die Bereiche innerhalb genehmigter Gebietsentwicklungspläne, die von der Genehmigung ausgenommen wurden.

- 6.8 Der LEP III greift nicht in die Zuständigkeiten der Bezirksplanungsräte ein. Diese haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Gebietsentwicklungsplanung bei der Umsetzung des LEP III hinsichtlich des Freiraums insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie haben zu prüfen, ob über die Freiraumdarstellungen des LEP III hinaus bisherige Siedlungsbereiche dem Freiraum zugeführt werden können; diese Aufgabe kann insbesondere angesichts der großen Entwicklungsspielräume im ländlichen Raum und auch im Zusammenhang mit dem Tausch von Flächen erhebliche Bedeutung gewinnen.
- Sie haben zu entscheiden, ob Bereiche für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden müssen, und wenn das der Fall ist, wie das in möglichst flächensparender und umweltschonender Weise erreicht werden kann.

In den Bereichen, die auf jeden Fall als Freiraum erhalten bleiben sollen, sind spezielle Freiraumfunktionen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Freiraums vorzusehen.

Diese Aufgabenstellungen zeigen, daß die Bezirksplanungsräte einen durchaus beachtlichen Planungsspielraum haben.

Im übrigen gilt: Auch ohne LEP III könnte und würde die Regionalplanung nur in beschränktem Umfang GEP-Änderungsverfahren betreiben; derartige GEP-Änderungen wären bei der Genehmigung dann an höherrangigen Rechtsvorschriften, insbesondere am LEP, zu messen. Diese Vorschriften sind als Prüfungsmaßstab aber in der Regel zu allgemein. Eine wesentliche Aufgabe des LEP III soll es sein, hier konkrete Vorgaben zu schaffen.

- 6.9 Durch die Darstellung von Freiraum im LEP III wird die gemeindliche Planungshoheit nicht berührt. Die entsprechenden Darstellungen der GEP von Bereichen mit Freiraumfunktionen sind auf der Grundlage des LPIG vom Bezirksplanungsrat im Gegenstromprinzip gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet worden. Nach dem Selbstverständnis der GEP berücksichtigen diese im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 68 LV NW ausreichend Entwicklungsspielraum (bis zu 20% und mehr) für die Gemeinden. In diese Entwicklungsspielräume wird durch den LEP III nicht eingegriffen. Flächenansprüche der Gemeinden, die über diese „Angebotsplanung“ hin-

ausgehen, erforderten bereits bisher Änderungen der GEP. Entsprechende GEP-Änderungen bleiben auch künftig möglich; die Änderungen sind allerdings an strengere Voraussetzungen geknüpft.

- 6.10 Der LEP III geht davon aus, daß vor der Abwägung der verschiedenen Raumansprüche zu prüfen ist, ob der dargestellte Freiraum für Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur, Abgrabungen usw. in Anspruch genommen werden darf. Dies ist dann der Fall, wenn insbesondere

- der Bedarf begründet ist,
- innerhalb des Siedlungsraumes für bauliche Zwecke keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen oder
- bestehende Infrastruktureinrichtungen weder durch Mehrfachnutzung noch durch zumutbaren Ausbau in ihrer Kapazität erhöht werden können,
- nach Inanspruchnahme von Abgrabungsflächen eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung und Bestand als Freiraum gewährleistet sind.

Eine Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf dann ohne besondere Begründung zulässig, wenn eine gleichwertige bisher planerisch für Siedlungszwecke genutzte Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Grünfläche für Sport und Erholung umgewandelt wird. Der Gleichwertigkeit der Flächen kommt hierbei besonderes Gewicht zu; ggf. ist hierzu eine Stellungnahme der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung einzuholen.

Sofern bei erfüllten Voraussetzungen im Rahmen des GEP Freiraum in Anspruch genommen wird, ist keine LEP III-Änderung erforderlich. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist dann zielgerecht.

- 6.11 Es gibt Anlagen bzw. Nutzungen, die keine Freiraumfunktionen im Sinne des LEP III sind, jedoch von der Natur der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, wie z. B. Halden, Abgrabungen und andere privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB oder auch Abfallentsorgungsanlagen. Es ist nicht Sinn und Zweck des LEP III, diese Nutzungen dem Siedlungsraum zuzuordnen. Dies gilt grundsätzlich auch für Verkehrsinfrastrukturplanungen: z. B. bei Ortsumgehungen wird die Inanspruchnahme von Freiraum häufig unvermeidlich zum Schutz der Bevölkerung und zur Entlastung von Wohngebieten sogar notwendig sein. Gleichwohl ist es erforderlich, jeden solchen Einzelfall nur dann zuzulassen, wenn das Vorhaben mit den freiraumschützenden Zielen des LEP III vereinbar ist. Bei Abstimmungen über vorübergehende Inanspruchnahmen (z. B. oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen) ist darauf hinzuwirken, daß diese Inanspruchnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren so eingeschränkt und/oder befristet werden, daß die dem Freiraum zugewiesenen Funktionen nicht dauerhaft geschädigt oder gemindert werden.

Bei der Planung von Bundes- und Landesstraßen ist der Bedarf durch die als Gesetz beschlossenen Bedarfspläne für Bundes- und Landesstraßen festgelegt. Bei der Trassenführung im einzelnen sind die Ziele des LEP III zu beachten.

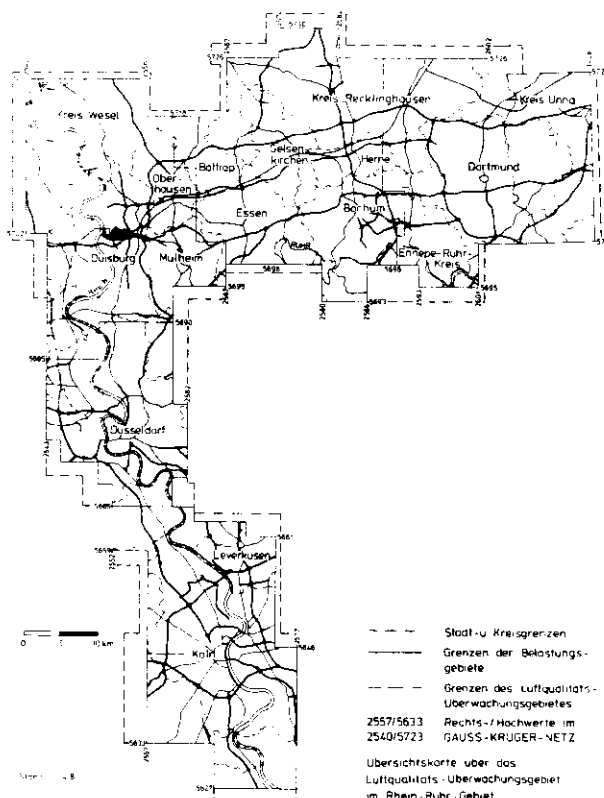
- 6.12 Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

Inwieweit die Ziele des LEP III im Zusammenhang mit den §§ 34, 35 BauGB zu beachten sind, ergibt sich aus den in der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen zur Wirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung gegenüber diesen planungsrechtlichen Bestimmungen. Der LEP III kann und will hier keine eigenen rechtserheblichen Regelungen treffen.

- 6.13 Ob die Voraussetzungen für eine Freirauminanspruchnahme vorliegen, ist jeweils von den Bezirksplanungsräten zu prüfen. Entsprechend der Mitwirkungspflicht nach § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat der Träger der Planung dabei alle erforderlichen Fakten und Unterlagen beizubringen,

soweit ihm dies möglich ist. Bei der Genehmigung des GEP prüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht, ob u. a. die freiraumschützenden Ziele des LEP III beachtet worden sind.

- 6.14 Unabhängig von der Sicherung von Freiraum entsprechend der Darstellung dieses Planes haben Regional- und Bauleitplanung in ihrem Maßstab weitergehende Freiraumsicherung zu betreiben. Das heißt, daß es Aufgabe der Regionalplanung ist, nicht nur den im LEP III zeichnerisch dargestellten Freiraum durch die Festlegung von verschiedenen Freiraumfunktionen zu sichern, sondern darüber hinaus weitere Flächen dem Freiraum zuzuführen und damit die Freiraumkonzeption des LEP III auf ihrer Ebene zu ergänzen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, im Rahmen der vorgegebenen Ziele des LEP III solchen Freiraum, der insbesondere der wohnungsnahen Erholung der Bevölkerung dient und den Wohnwert erhöht bzw. besondere Bedeutung für die Stadtökologie und den Naturschutz hat, verstärkt zu sichern. Bei der Entscheidung zwischen der Inanspruchnahme städtischer Freiräume oder von Freiraum im Sinne des LEP III bzw. des GEP hat der Erhalt innerstädtischer Grün- und Freiflächen in der Regel höhere Bedeutung.
- 6.15 Freiraum ist auch für Klima und Luft bedeutsam. Wegen fehlender abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse konnte ein eigenständiges Kapitel mit zeichnerischen Darstellungen nicht in den LEP III aufgenommen werden. Da aber ein enger Zusammenhang zwischen Freiraum und Klima besteht, wurden entsprechende Zielaussagen in das Sachkapitel Freiraum integriert. Sammlung und Abfluß von Kaltluft, Temperaturminderung in Siedlungsbereichen sowie Frischluftzufuhr in die Städte und Industriegebiete können vom Freiraum bewirkt werden.



Fragen der Luftreinhalung sind ebenfalls von Bedeutung. In NRW sind ca. 3200 km² (9,4% des Landesgebietes) als lufthygienische Belastungsgebiete festgesetzt worden. Für diese Gebiete entlang der Rheinschiene und der Ruhr wurden Luftreinhaltepläne aufgestellt. Damit liegen für die Belastungsgebiete Feststellungen über Art und Umfang der Luftbelastung sowie deren Entstehung und Auswirkung vor, wobei insbesondere auch dargestellt wird, wo

schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes bei Planungen in Belastungsgebieten (§ 44 BImSchG) den Belang „Luftreinhalung“ auf der Grundlage des feststellenden Teils des Luftreinhalteplans besonders zu berücksichtigen und zu erwartende schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch planerische Vorsorge zu vermeiden.

- 6.16 Durch die Sicherung von Freiraum und speziellen Freiraumfunktionen trägt der LEP III auch zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei, die auf 56% der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Landwirtschaftliche Flächen haben darüber hinaus, bei einer entsprechenden Bewirtschaftungsform, wichtige Wohlfahrtsfunktionen zu übernehmen wie z. B. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft einschließlich ihres Erholungswertes. Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Gesichtspunkt. Müssen landwirtschaftliche Flächen unabweisbar in Anspruch genommen werden, ist auf Agrarstruktur und Bodengüte besondere Rücksicht zu nehmen.

7 Natur und Landschaft

- 7.1 Der LEP III stellt Gebiete für den Schutz der Natur ab 75 ha dar. Erfasst werden alle festgesetzten und sichergestellten Naturschutzgebiete der genannten Größenordnung sowie die ebenfalls mehr als 75 ha großen im Naturschutzarchiv der LÖLF erfaßten naturschutzwürdigen Flächen, die durch die Landschaftsbehörden als Naturschutzgebiete gesichert werden sollen.

Eine Klassifizierung von Gebieten für den Schutz der Natur in landesbedeutsam, regional bedeutsam und örtlich bedeutsam ist praktisch nicht möglich. Faktisch besitzen Naturschutzgebiete generelle Landesbedeutung. Es wurde deshalb entschieden, daß der LEP III aufgrund seines Maßstabs alle festgesetzten, sichergestellten und für eine spätere Festsetzung geeigneten Naturschutzgebiete ab einer Größenordnung von 75 ha darstellt.

Außerdem werden Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aufgrund von Merkmalen europäischer und anderer internationaler Konventionen z. B. im Sinne der Vierten Europäischen Umweltministerkonferenz und der RAMSAR-Konvention dargestellt – RAMSAR – Stadt im Iran, in der Anfang 1971 die Internationale Konferenz zum Schutz von Feuchtgebieten, Wat- und Wasservögeln stattfand –. Schutzgebiete im Sinne dieser Konventionen sind Feuchtgebiete, wie Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich sind, dauernd oder zeitweilig bestehen, stehen oder fließen und Süß-, Brach- oder Salzwasser enthalten (Artikel I RAMSAR-Konvention).

Die von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Vierten Europäischen Umweltministerkonferenz 1983 in Athen benannten und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den Bericht der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Feuchtgebiete wurden in die Darstellung einbezogen. Dies sind neben den RAMSAR-Gebieten (Rieselfelder Münster, Feuchtwiesen Unterer Niederrhein, Weserstausee Schlüsselburg), die Moore und Heiden des Westmünsterlandes, der Möhnesee sowie die Krickenbecker Seen.

Als Feuchtgebiete sind im LEP III nur die v. g. Gebiete von internationaler Bedeutung dargestellt. Sie werden als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete von den Landschaftsbehörden konkretisiert.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind sie als „Bereiche für den Schutz der Natur“ bzw. als „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ darzustellen. Weitere Feuchtgebiete, wie z. B. Gebiete des nordrhein-westfälischen Feuchtwiesenprogramms, wer-

den im LEP III als „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt.

In einzelnen Fällen war es allerdings möglich, innerhalb der Feuchtgebietsdarstellung des LEP III diese Konkretisierung bereits vorzunehmen. So wird z. B. beim Möhnesee der im GEP als Bereich zum Schutz der Natur zu konkretisierende Teil dieses Feuchtgebietes schon im LEP III als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Darüber hinaus sind „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt, die sich aufgrund der Überprüfung möglicherweise in ihrer räumlichen Abgrenzung ändern werden; sie wurden durch zusätzliche Symbole kenntlich gemacht.

Nachrichtlich und nur durch Symbol wurden solche Standorte von „Gebieten für den Schutz der Natur“ dargestellt, die in einem künftigen Ergänzungsverfahren in den LEP III aufgenommen werden sollen. Ein entsprechendes Ergänzungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet.

- 7.2 Der LEP III geht davon aus, daß Gebiete für den Schutz der Natur und Feuchtgebiete aus landesplanerischer Sicht nur dann durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Standortalternativen für konkurrierende Nutzungen, z. B. Aussagen über Ausbau und Erweiterungen am alten Standort bzw. Aussagen über eine angemessene Anzahl weiterer Standorte, nicht verwirklicht werden können.

Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Gebiete für den Schutz der Natur, wenn dadurch die Gebiete gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden. In den nachgeordneten Planungsebenen sind die zum Ausgleich oder Ersatz bzw. Ausgleich und Ersatz vorgesehenen Planungen und Maßnahmen festzulegen. Die Regelungen des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

- 7.3 Der LEP III stellt auch sicher, daß Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt zu erhalten, zu pflegen und vor nachhaltigen Schadeinflüssen zu bewahren sind. Es handelt sich um solche Gebiete, die sich durch eine reiche Ausstattung mit schutzwürdigen Biotopen, extensiv genutzten Flächen bzw. anderen naturnahen Landschaftselementen oder durch eine hohe Artenvielfalt auszeichnen.

- 7.4 Gebiete mit Biotop- und Artenarmut sind zu schützen und in besonderem Maße zu pflegen und zu entwickeln. Es handelt sich um Gebiete, in denen schutzwürdige Biotope oder gliedernde, belebende und naturnahe Landschaftselemente nicht oder nur in Resten vorhanden sind bzw. um solche Gebiete, die trotz Artenarmut besonders schutzwürdig sind wie Heiden und Moore. Eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung dieses Ziels ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung einer Verbindung der Biotope untereinander.

- 7.5 Nach § 15 LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), - SGV. NW. 791 - stellt der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan die **regionalen Erfordernisse und Maßnahmen** zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Gemäß § 1 i. V. m. § 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es danach erforderlich, daß der Gebietsentwicklungsplan die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in der Landschaft nachhaltig sichert. Der Gebietsentwicklungsplan enthält in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf der Grundlage des obligatorischen ökologischen Fachbeitrages der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW mindestens folgende zeichnerische oder textliche Darstellungen von regionalplanerischer Bedeutung:

- Ziele für Maßnahmen zur Sicherung der angestrebten Landschaftsstruktur, für die qualitative und quantitative Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente, für Maßnahmen zur Anreicherung von ausgeräumten, struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationszellen sowie gliedernden und belebenden Elementen
- Ziele für bestimmte zu erhaltende land- und forstwirtschaftliche Nutzungsformen
- Bereiche, in denen zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Landschaftsschäden, Landschaftsbild oder Erholung besondere Aufwendungen zur Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung erforderlich sind
- Bereiche mit naturschutzwürdigen Flächen, wie z. B. durch ordnungsbehördliche Verordnung oder im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete, durch ordnungsbehördliche Verordnung einstweilig sichergestellte Flächen sowie solche Flächen, die wegen ihres besonderen ökologischen Wertes für eine solche Ausweisung in Betracht kommen
- Bereiche mit landschaftsschutzwürdigen Flächen, wie z. B. festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und die gemäß § 21 LG NW in Betracht kommenden potentiellen Landschaftsschutzgebiete.

Der ökologische Fachbeitrag ist nicht nur Grundlage für die speziellen Ausweisungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; er soll auch für die Beurteilung der gesamten zu erwartenden ökologischen Auswirkungen bei der Ausweisung anderer Bereichsdarstellungen herangezogen werden.

Ergibt sich im Verlauf der ökologischen Bestandsaufnahme zur Landschaftsplanung, daß weitere Naturschutzgebiete auszuweisen sind, so können diese dann ohne Änderung des GEP im Landschaftsplan festgesetzt werden, wenn die Naturschutzgebiete nicht von regionalplanerischer Bedeutung sind. Anderenfalls ist der GEP zu ändern oder zu ergänzen.

Die Entwicklung des Braunkohletagebaus, insbesondere die von dem Bergbautreibenden beabsichtigte Erschließung zukünftiger Lagerstätten wie beispielsweise Frimmersdorf West-West oder Hambach II, berührt möglicherweise überregionale Zusammenhänge, wie den deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

Nach Auffassung der Landesregierung müssen - nicht zuletzt, um diesen internationalen Naturpark zu erhalten - neue Abbauvorhaben umfassend vorbereitet werden. Grundlage hierfür ist ein ökologisches Anforderungsprofil, das die erforderlichen Untersuchungs- und Darlegungsflächen zusammenfaßt. Das Anforderungsprofil ist dem Bergbautreibenden übergeben worden.

Die künftige Braunkohlepolitik der Landesregierung wird auf der Grundlage eines umfassenden Untersuchungsprogramms, das energie- und regionalpolitische, ökologische und wasserwirtschaftliche Aspekte einbezieht, sicherstellen, daß bei der erkennbar besonders schwierigen Problemlage die ökonomischen Interessen des Braunkohletagebaus auch ökologisch verträglich sind. Ein wichtiger Gesichtspunkt hierbei wird der Erhalt des internationalen Feuchtgebietes Maas-Schwalm-Nette sein.

8 Wald

- 8.1 Der LEP III geht davon aus, daß Waldgebiete aus landesplanerischer Sicht - ungeachtet weitergehender fachgesetzlicher Regelungen - nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. In diesem Fall ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich oder Ersatz bzw. Ausgleich und Ersatz an geeigneter Stelle vorzusehen, soweit dies sachlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Einige Teile des Landes weisen einen Waldbesatz auf, der aus planerischer Sicht Ausgleichs- oder Ersatzplanungen zur prozentualen Erhaltung des Waldes unnötig erscheinen läßt. Hier kann es planerisch sinnvoll sein, bestimmte Tallagen von Wald freizuhalten oder vorhandenen Wald durch Lichtungen aufzulockern. Der LEP III enthält deshalb die Möglichkeit, dort auf planerische Ersatzvorsorge zu verzichten, wo der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60% ihres Gemeindegebietes beträgt. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist – § 39 Abs. 2 Satz 2 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), – SGV. NW. 790 –.

Bei der Umsetzung des Ziels, in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, gilt eine Region (Bezugsgröße: Gemeinde) als waldarm, die

- a) im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15% der Gesamtfläche und einen Waldanteil pro Einwohner unter 100 m² hat,
- b) in der ländlichen Zone einen Waldanteil unter 25% sowie einen Waldanteil pro Einwohner unter 500 m² hat.

- 8.2 Nach § 7 Abs. 1 LFG stellt der Gebietsentwicklungsplan als forstlicher Rahmenplan die **regionalen Erfordernisse und Maßnahmen** zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar.

Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) zu sichern. Die tragenden materiellen Prinzipien, die für die forstliche Rahmenplanung Geltung haben, werden durch die Grundsätze nach § 8 Abs. 3 Bundeswaldgesetz konkretisiert – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 – BWaldG – (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034).

Ein forstlicher Rahmenplan muß die Sachverhalte und Erfordernisse, die die Forststruktur sowie die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes betreffen, berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 BWaldG). Hierzu formuliert der LEP III aus der Landessicht erforderliche Vorgaben, die für eine regionalplanerische Abwägung bei Zielkonflikten eine stärkere Gewichtung der Belange des Waldes gewährleisten.

Der Gebietsentwicklungsplan stellt auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrags unter Beachtung der Darstellungen des LEP III zeichnerisch oder textlich mindestens folgendes dar:

- Waldbereiche
- Bereiche, in denen die Verbesserung der Waldstruktur angestrebt werden soll
- Bereiche, in denen Waldbestände von wissenschaftlicher und besonderer forstwirtschaftlicher Bedeutung zu sichern sind (z. B. Naturwaldzellen – Naturwaldzellen sind unentbehrlich, weil nur durch langfristige Beobachtung dieser äußerst selten gewordenen und deshalb unersetzlichen annähernd natürlichen Waldgesellschaften die erwarteten und notwendigen wissenschaftlichen ökologischen Kenntnisse zu gewinnen sind –).

9 Wasser

- 9.1 Der LEP III legt fest, daß der Gebietsentwicklungsplan die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder die in einem absehbaren Zeitraum dazu herangezogen werden sol-

len, als Bereiche zum Schutz der Gewässer darzustellen und durch Planungsbeschränkungen entsprechend dem Gefährdungsgrad für die Wasserversorgung zu sichern hat.

Als absehbarer Zeitraum kann die bis zu 30 Jahren betragende Planungsphase für die Errichtung eines Wasserwerkes herangezogen werden. Ausgenommen von dieser Planungsverpflichtung sind die Grundwasservorkommen, die zwar gegenwärtig noch der öffentlichen Wasserversorgung dienen, die aber aufgegeben werden sollen, weil z. B.

- die heute schon vorhandene und absehbare Rohwasserqualität eine entsprechende Nutzung für Trinkwasser aus hygienischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweifelhaft erscheinen läßt,
- das Ausweisen von Schutzzonen aufgrund von vorhandener und geplanter Bebauung und Industrieansiedlung sowie Altlasten unmöglich erscheint,
- aufgrund der Lage in wasserwirtschaftlichen Defizitgebieten (z. B. auch infolge von Trockenlegung in Sumpfungsgebieten) langfristig die Trinkwassergewinnung nicht als gesichert angesehen werden kann.

Der Regionalplanung bleibt es unbenommen, weitere Bereiche darzustellen, die aus ihrer Sicht (z. B. wegen der besonderen Wasserqualität) schutzwürdig sind. Darüber hinaus hat der GEP die regional bedeutsamen nicht im LEP III dargestellten und für die Versorgung der Bevölkerung ebenso wichtigen Grundwasservorkommen zu ermitteln und darzustellen. Der landesplanerische Schutz soll erreichen, daß eine spätere Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht erschwert wird. Die Planungsbeschränkungen ergeben sich in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien für Wasserschutzgebiete (z. B. Schutzgebiete für Grundwasser).

In der Umgebung einer (geplanten) Grundwasserentnahmestelle sind in der Regel Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Baustofflager, Straßen, Parkplätze, Zeltplätze, Friedhöfe sowie Sand-, Kies- und Lehmgruben nicht tragbar.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, die geplante Darstellung von Bereichen zum Schutz der Gewässer, die in absehbarer Zeit für die Wasserversorgung herangezogen werden sollen, mit anderen Nutzungsinteressen, z. B. dem Bedarf an Rohstoffen, dem Verkehrswegebau, der Abfallbehandlung u. a., abzuwägen.

- 9.2 Die im LEP III dargestellten Grundwasservorkommen, die im GEP nicht mit konkreten Planungsbeschränkungen versehen werden, sollen in ihrer äußeren Begrenzung übernommen werden. In diesen Bereichen ist bei allen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen, daß diese Bereiche im Sinne eines langfristigen Ressourcenschutzes für künftige Generationen zu einem späteren Zeitpunkt für die Wassergewinnung herangezogen werden können.

- 9.3 Die Darstellung von Grundwasservorkommen im LEP III hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungsformen. Unmittelbare Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft können sich ausschließlich aufgrund flankierender fachgesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz des Grundwassers ergeben (z. B. Gülleverordnung, Wasserschutzgebietsverordnungen, Förderungsrichtlinien für naturnahe Landwirtschaft usw.).

Der LEP III enthält das Gebot für die Regionalplanung, im Rahmen der im LEP III dargestellten Grundwasservorkommen die „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ im einzelnen festzulegen, die mit Planungsbeschränkungen belegt werden müssen, um die heutige und zukünftige Wasserversorgung nicht durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen zu gefährden.

- 9.4 In Gebieten mit besonderer Grundwassergefährdung wegen ihrer geologischen Struktur ist der vor-

beugende Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen besonders bedeutsam. Hier ist es besonders wichtig, daß Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung dafür Sorge tragen, daß bei der späteren Genehmigung von Vorhaben ausreichende Schutzvorkehrungen gegen die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers vorgesehen werden. Andere öffentliche Träger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen, z. B. beim Bau öffentlicher Straßen, ebenfalls die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Schutzvorkehrungen ergeben sich in sinnvoller Anwendung der Richtlinien für Wasserschutzgebiete.

- 9.5 Der LEP III stellt Standorte für Trinkwassertalsperren mit mehr als 5 hm³ Stauinhalt und für sonstige Talsperren bzw. Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm³ Stauinhalt dar. Mit der Darstellung der Standorte wird eine langfristige Sicherung geeigneter Räume für Talsperren solcher Größenordnung angestrebt. Dies ist erforderlich, um in rechtzeitiger und angemessener Vorsorge Möglichkeiten einer sicheren Trinkwasserversorgung zu erhalten, auch in Kenntnis qualitativer Probleme beim Grundwasser.

Auch über die im LEP III dargestellten Talsperrenstandorte hinaus gibt es in NRW Bereiche, in denen die geologischen, hydrologischen und morphologischen Voraussetzungen für die Errichtung von Talsperren gleicher Größenordnung gegeben sind, und die ggf. künftig für eine entsprechende Planung in Betracht kommen könnten.

Der LEP III trägt dazu bei, daß geeignete Standorte vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Die Darstellung dieser Standorte bedeutet nicht, daß bereits heute das Erfordernis des konkreten Objektes festgeschrieben sein muß. Über die Zulässigkeit des einzelnen Objekts wird erst im Planfeststellungsverfahren entschieden. Der spätere Bau einer Talsperre ist abhängig davon, daß zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, daß deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung unabdingbar erforderlich ist. Dabei muß sichergestellt sein, daß andere Versorgungsmöglichkeiten unter den dann gegebenen Möglichkeiten ausscheiden. Auch aus Gründen der im nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz verankerten Vermeidungspflicht gilt es, vorhandene Eingriffe, also z. B. vorhandene Talsperren, zu nutzen, bevor neue Eingriffe zugelassen werden.

Gerade im Zusammenhang mit der konkreten Planung wasserwirtschaftlicher Großvorhaben, wie Talsperren, müssen dabei in jedem Einzelfall die Folgewirkungen untersucht und bewertet werden. Dafür gelten insbesondere folgende Kriterien

- ökologische Vertretbarkeit,
- am wirklichen Bedarf orientierte Wirtschaftlichkeit,
- Verbesserung regionaler Strukturen,
- Akzeptanz durch den Bürger.

Weil der Bau einer Talsperre schwerwiegende Eingriffe in die Natur bewirkt, sind neue Talsperren nur in wenigen Fällen vertretbar; alle technisch sinnvollen Alternativen müssen zuvor beschrieben und bewertet werden.

Durch die Darstellung der Standorte im LEP III wird nicht in die gegenwärtige Nutzung eingegriffen; für die dort lebenden Menschen ergeben sich keine Veränderungen.

Es zeigt sich schon heute, daß insbesondere bei den im LEP III dargestellten Standorten der Wenne-, Silberbach-, Hundem-, Alme-, Prether-/Platißbach- sowie Naafbach- und Steinagertalsperre die Bedarfsfrage und dabei in besonderer Weise die Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung zu prüfen sein wird, bevor überhaupt der Antrag auf ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren gestellt wird. Hier sind die ökologischen Belange, die in einem so dicht besiedelten Land wie NRW ganz besonderes Gewicht für den Menschen haben, von besonders hoher Bedeutung.

Einer gleichen Prüfung wird auch der bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche Antrag zur Errichtung der Renautalsperre unterzogen werden.

Der Planungsträger der Elberndorf- und der Trufetalsperre beabsichtigt, den bereits erarbeiteten Perspektivplan, der die Grundlage für die Darstellung dieser Standorte bildet, zu überarbeiten.

10 Erholung

- 10.1 Der LEP III stellt zeichnerisch in schematischer Darstellungsform die Gebiete dar, die ungeachtet notwendiger Einschränkungen zum Schutz von Natur und Landschaft generell Erholungsfunktionen übernehmen können bzw. die geeignet sind, solche Funktionen künftig zu übernehmen. In die Darstellung einbezogen sind auch Gemeinden oder Gemeindeteile, die sich für die Erholung eignen. Industrialisierte Tallagen oder sonstige nicht für die Erholung geeignete Ortslagen wurden vom Grundsatz her ausgespart.

- 10.2 Als Grundlage für die nachgeordneten Planungsebenen wie auch für seine eigenen Darstellungen selbst definiert der LEP III zwei generelle Ausprägungen von Erholungsgebieten, die sich überlagern oder auch in Kombination auftreten können:

- Siedlungsnaher Erholungsgebiete dienen danach insbesondere den alltäglichen Freizeit- und Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung. Sie liegen entweder in den Siedlungen oder sind den bebauten Gebieten unmittelbar zugeordnet und ergänzen sie. Bei der Neuanlage von Erholungsflächen ist auch die Rekultivierung brachliegender Grundstücke (Flächenrecycling) bei der Standortwahl einzubeziehen.

Neben der erforderlichen Ausstattung mit Freizeit- und Erholungsinfrastruktur sind auch hier naturnahe Elemente zu erhalten oder zu schaffen. Insbesondere wegen ihrer klimatischen Funktionen sollen Vernetzungen der Erholungsgebiete mit regionalen, stadtnahen und innerstädtischen Grün- und Freiflächen angestrebt werden.

- Landschaftsorientierte Erholungsgebiete sind Räume, in denen das natürliche Landschaftsangebot Erholungsfunktionen übernimmt. Hierzu gehören insbesondere die Naturparke des Landes. Landschaftsorientierte Erholungsgebiete werden infrastrukturell für die stille Erholung erschlossen und ausgestattet (Wanderwege, Reitwege, Skilopen, Parkplätze, Schutzhütten, Wasserwanderwege u. ä.). Eine ausgeprägte „Möblierung“ der Landschaft soll unterbleiben.

- 10.3 Soweit die bewußt grobe und schematische Darstellungsart Wohnsiedlungsbereiche oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche erfaßt, werden diese durch die Überlagerung nicht in ihrer Entwicklung behindert.

- 10.4 Die Festlegung von FES wird in Zukunft, soweit es sich um Anlagen von mindestens regionaler Bedeutung handelt, Aufgabe der Regionalplanung sein. Die Planung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten soll dabei neben der Ausrichtung auf Freizeit- oder Sportaktivitäten in Zukunft in stärkerem Maße landschaftsbezogen ausgerichtet und ökologisch in die Umgebung eingebunden sein. Insbesondere ist bei den Planungen sicherzustellen, daß durch eine räumliche Konzentration der Freizeitaktivitäten auf solche Schwerpunkte tatsächlich die Landschaft im Umland geschont wird. Wo solche Anlagen im Zusammenhang mit Abgrabungen und ähnlichen Eingriffen in die Natur geplant oder gebaut werden sollen, ist bereits bei der Festlegung der Rekultivierung die spätere freizeitgerechte Nutzung in die Überlegungen einzubeziehen. Die durch die Fachplanung vorgeschriebenen Rekultivierungspflichten sind auszuschöpfen.

11 Umsetzung des LEP III

- 11.1 Die zeichnerischen Darstellungen des LEP III sind nach Maßgabe der textlichen Darstellungen durch

die Regionalplanung zu konkretisieren. Bei den darüber hinaus im Gebietsentwicklungsplan bzw. im Braunkohlenplan darzustellenden Zielen gelten die Regelungen des LEP III für konkurrierende Nutzung entsprechend.

Sofern ein genehmigter GEP bzw. Braunkohlenplan den Zielen des LEP III widerspricht, ist unverzüglich ein Änderungsverfahren einzuleiten.

11.2 Freiraum

Im Freiraum hat die Regionalplanung in der Regel Bereiche gemäß Ziffern 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 (Planzeichenverzeichnis) der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der 3. DVO zum LPIG NW darzustellen.

Wird Freiraum zugunsten anderer Nutzungen (neue Siedlungsbereiche, Standorte, Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder für Aufschüttungen) in Anspruch genommen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist durch textliche Darstellungen die flächensparende und umweltschonende Inanspruchnahme sowie die nachhaltige Funktionsfähigkeit des übrigen Freiraums sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die Darstellung von Verkehrs- und Leitungswegen.

11.3 Gebiete für den Schutz der Natur und Feuchtgebiete

Innerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur hat die Regionalplanung in erster Linie Bereiche für den Schutz der Natur, ggf. auch Bereiche für den Schutz der Landschaft, darzustellen. Dies gilt in besonderer Weise für die Konkretisierung der im LEP III dargestellten Feuchtgebiete. In der Umgebung dieser Bereiche sind zeichnerische Darstellungen, durch die eine Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion eintreten kann, zu unterlassen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, muß durch textliche Darstellungen die Schutzfunktion sichergestellt werden.

Die flächig mit Symbol dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur hat die Regionalplanung nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden als Bereiche für den Schutz der Natur in konkreter Abgrenzung darzustellen.

Bei den nachrichtlich durch Symbol dargestellten Standorten hat die Regionalplanung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu prüfen, ob hier regionalplanerisch bedeutsame naturschutzwürdige Gebiete vorhanden sind und ggf. diese als Bereiche für den Schutz der Natur darzustellen.

Die Regionalplanung hat darüber hinaus weitere Bereiche für den Schutz der Natur sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft darzustellen, wobei die einzelnen Lebensräume nach Möglichkeit miteinander zu vernetzen sind. Ggf. sind entsprechende textliche Darstellungen vorzusehen.

11.4 Waldgebiete

Innerhalb der Waldgebiete hat die Regionalplanung in der Regel Waldbereiche darzustellen, die erforderlichenfalls in Bereiche für die Verbesserung der Waldstruktur oder mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung zu untergliedern sind. Die Darstellung weiterer Waldbereiche richtet sich nach den regionalen Erfordernissen, wobei insbesondere in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten die Erhaltung und Vermehrung des Waldanteils anzustreben ist.

11.5 Wasser

Innerhalb der Gebiete mit Grundwasservorkommen – einschließlich der Grundwassergefährdungsgebiete wegen ihrer geologischen Struktur –, Uferzonen und Talauen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder für eine langfristige Versorgungssicherung nach Menge und Güte geeignet sind oder die als Einzugsgebiete für Talsperren mit Trinkwasserversorgungsfunktionen festgesetzt oder vorgesehen sind, hat die Regionalplanung entsprechend den textlichen Zielsetzungen des LEP III Bereiche für den Schutz der Gewässer darzustellen und durch Planungsbeschränkungen entsprechend dem Gefährdungsgrad für die Wasserversorgung zu sichern. Oberflächengewässer, die mindestens regionale Bedeutung für die Wasserversorgung, für den Natur- und Landschaftsschutz oder für die Erholungsnutzung haben, sowie Standorte für vorhandene und geplante Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, hat die Regionalplanung als Wasserflächen darzustellen.

11.6 Erholungsgebiete

Innerhalb der Erholungsgebiete hat die Regionalplanung in der Regel Erholungsbereiche darzustellen. Die Darstellung weiterer Erholungsbereiche richtet sich nach den regionalen Erfordernissen sowie nach der Eignung der in Frage kommenden Bereiche.

Neben der Darstellung von Erholungsbereichen ist die Darstellung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten Aufgabe des Gebietsentwicklungsplanes.

– MBl. NW. 1987 S. 1676.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569